

Drucksache

Weitere Anpassung der Gesellschaftsverträge der			
a) Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH			
b) RMIM, Rems-Murr-Kreis-Immobilien-Management GmbH			
c) Rems-Murr-Gesundheits-Verwaltungs GmbH			
verantwortlich: Amt für Beteiligungen und Immobilien Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH Rems-Murr-Gesundheits-Verwaltungs GmbH Rems-Murr-Kreis-Immobilien-Management GmbH			Drucksache 2019/108/1
			19.07.2019
Beschlussfassung:	Ö	22.07.2019	Kreistag

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag empfiehlt der jeweiligen Gesellschafterversammlung, die weiteren Änderungen in den Gesellschaftsverträgen der

- a) Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH
- b) RMIM, Rems-Murr-Kreis-Immobilien-Management GmbH
- c) RMGV, Rems-Murr-Gesundheits-Verwaltungs GmbH

(nachstehend Kreisbaugruppe) zu beschließen.

Sachverhalt

Die nachfolgend aufgeführten Ergänzungen der Gesellschaftsverträge vervollständigen die bereits mit Drucksache 2019/108 dargestellten Anpassungen und kleinere formale Änderungen, die im Zuge der Finalisierung der Gesellschaftsverträge aufgefallen sind.

In den Gesellschaftsverträgen der Kreisbaugruppe ist derzeit folgendes sinngemäß geregelt: *„Aufsichtsrat kann nicht sein, wer bei einem anderen, im Gebiet des Rems-Murr-Kreises artverwandten Unternehmens als Geschäftsführer oder in einem anderen Organ tätig ist, angestellt ist, oder wer einen bestimmenden Einfluss auf ein solches Unternehmen ausüben kann“.*

Durch diese Regelung könnten beispielsweise Kreisratsmitglieder im Aufsichtsrat kommunaler Wohnbaugesellschaften nicht als Aufsichtsratsmitglieder bei den Aufsichtsräten der Kreisbaugruppe berufen werden. Da kann nicht generell unterstellt werden, dass die Tätigkeit in einem artverwandten Unternehmen unvereinbar mit einem Mandat in einem Aufsichtsrat der Kreisbaugruppe ist, wurde diese Regelung in der Vergangenheit nicht praktiziert.

Mit Blick auf die in der Vergangenheit bereits gelebte Praxis ist daher weiterhin vorgesehen, dass kommunale Mandatsträger, die auch in einer anderen kommunalen Gesellschaft im Landkreis Funktionen in Aufsichtsgremien wahrnehmen, grundsätzlich den Aufsichtsräten der Kreisbaugruppe angehören können, sofern keine grundsätzliche Befangenheit vorliegt.

Entsprechend soll die vorgenannte Regelung zur grundsätzlichen Befangenheit als Aufsichtsrat in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen ergänzt und damit formal der bisherigen Praxis angepasst werden: *„Es sei denn, die Gesellschafterversammlung stellt nach Anhörung der Geschäftsführung fest, dass kein Interessenkonflikt vorliegt.“*

Von dieser Ergänzung sind folgende Passagen in den Gesellschaftsverträgen betroffen:

- a) Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH: § 8 Abs. 8
- b) RMIM, Rems-Murr-Kreis-Immobilien-Management GmbH: § 10 Abs. 7
- c) RMGV, Rems-Murr-Gesundheits-Verwaltungs-GmbH: § 10 Abs. 7

Ergänzend wird zu Drucksache 2019/108 festgestellt, dass

- die unter 2. Sachverhalt, b) RMIM, Rems-Murr-Kreis-Immobilien-Management GmbH genannten Änderungen den § 10 (bisher § 8) des Gesellschaftsvertrages betreffen;
- dem Vertreter/der Vertreterin der Städte und Gemeinden im Rems-Murr-Kreis in den Aufsichtsräten der Kreisbaugruppe das Recht zusteht, einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benennen. Die Gesellschaftsverträge sind entsprechend anzupassen.